

Anlage

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lohmar
Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Windeck

Eckpunkte zu der interkommunalen Zusammenarbeit der Ordnungsämter im Bereich
Ruhestörungen

In der Sitzung des ZOP am 16.02.2018 wurde vereinbart, dass die Stadt Lohmar die
Eckpunkte für die interkommunale Zusammenarbeit erstellt. Diese sind Bestandteil
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom.....

1. Personal
2. Sachaufwand
3. Organisation
4. Gesamtkostenverteilung
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

1. Personal

1.1 Personalkosten

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind drei Vollzeitkräfte (Stellenäquivalente)
für den Dienst vorgesehen (§ 4 Kostenbeteiligung, öRV-der o. g. teiln. Kommunen
(=öRV)). Die Abrechnung soll nach dem jeweils aktuellen Gutachten der KGSt
„Kosten eines Arbeitsplatzes“ erfolgen. Dies beinhaltet neben den Personalkosten,
die Sach- und Gemeinkosten
(§ 5 Abrechnungsmodalitäten, öRV).

Die Kosten für drei Vollzeitkräfte (Stellenäquivalente) belaufen sich auf 198.375 €.

1.2 Anforderungsprofil

- Befähigung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Ausbildung zur/zum
Verwaltungsfachangestellten bzw. Abschluss des Angestelltenlehrgangs I,
- evtl. alternativ Sachkundenachweis nach § 34a Gewerbeordnung (Erlaubnis
für umfassende Bewachungstätigkeiten ohne Einschränkungen)
- Einschlägige Berufserfahrung
- Sicheres und verbindliches Auftreten
- Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Fähigkeit, Konflikte angemessen zu lösen
- Hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft
- Bereitschaft zur Dienstleistung in einem Rahmen von 22:00 Uhr – 4:00 Uhr

- an Wochenenden und Feiertagen, auch im wöchentlichen Wechsel
- Bereitschaft zum Tragen von Dienstkleidung einschließlich Einsatzmitteln
- Gute körperliche Konstitution zur Wahrnehmung der überwiegend und ganzjährig im Außendienst stattfindenden Tätigkeit

1.3 Aufgabenbereich

Präsenzdienst in den Zeiten Freitag 22:00 Uhr bis Samstagmorgen 04:00 Uhr, Samstag 22:00 Uhr bis Sonntagmorgen 04:00 Uhr und vor gesetzlichen Feiertagen von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr durch jeweils 2 Mitarbeiter/-innen.

Abarbeiten von Ruhestörungen innerhalb der genannten Kommunen in Abstimmung mit der Einsatzleitstelle der Kreispolizeibehörde und Streifenfahrten in den beteiligten Kommunen.

Hierbei auch Bestreifen neuralgischer Punkte innerhalb der teilnehmenden Kommunen während der o.g. Einsatzzeiten gem. Darlegung der Kommunen (zu diesem Zweck werden im Vorhinein Routen festgelegt, die in den einsatzfreien Zeiten abzufahren bzw. zu bestreifen sind).

Androhung und Durchführung von Platzverweisen, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Einforderung von Amtshilfe durch die Polizei, Feststellung von Personalien / Identitätsfeststellungen, Ingewahrsamnahme von Personen, Sicherstellung von Gegenständen, in Zusammenarbeit mit der Polizei.

Der Kommunale Ordnungsdienst nimmt nicht an der Rufbereitschaft der Stadt Lohmar teil.

1.4 Rechte des kommunalen Ordnungsdienstes

Die Mitarbeiter/-innen des kommunalen Ordnungsdienstes haben nahezu die gleichen Rechte wie die Kolleginnen/Kollegen der Polizei, die ihnen u.a. durch das Ordnungsbehördengesetz, das Polizeigesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW übertragen sind.

Wenngleich der kommunale Ordnungsdienst keine Polizei ist und die Mitarbeiter/-innen auch keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen, dürfen die sie, z.B. auf Grundlage von § 24 OBG

- Personalien feststellen
- bei Verdachtsmomenten Personen und Gegenstände durchsuchen
- Gegenstände sicherstellen
- Platzverweise / Aufenthaltsverbote aussprechen und durchsetzen
- Belehrungen und Ermahnungen aussprechen
- Bußgeldverfahren einleiten und Verwarngelder erheben
- Personen zu ihrem Schutz oder zum Schutz anderer in Gewahrsam nehmen
- zur Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden.

1.5 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/-innen des kommunalen Ordnungsdienstes

Die im kommunalen Ordnungsdienst eingesetzten Mitarbeiter/-innen sollen einheitlich ausgebildet werden und eine regelmäßige Fortbildung erhalten. Um Kosten zu

reduzieren und eine überregionale Einheitlichkeit in Bezug auf die Ausbildung zu erlangen, bietet es sich an, sich mit den Nachbarkommunen zusammenzuschließen.

Um später neue Mitarbeiter/-innen ohne großen Aufwand identisch ausbilden zu können, wäre es wünschenswert, wenn ein entsprechender Aus- bzw. Fortbildungslehrgang am Rheinischen Studieninstitut oder auch der IHK Bonn Rhein-Sieg angeboten und genutzt werden könnte.

Über etwaige Ordnungswidrigkeiten ergehen entsprechende Berichte/Mitteilungen an das Ordnungsamt der jeweiligen Kommune. Die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten erfolgt dann durch die jeweilige Kommune (Aussprechen von Verwarnungsgeldern bzw. Festsetzung von Bußgeldern).

1.6 Dienstzeiten

Der kommunale Präsenzdienst deckt die Zeiten Freitag 22:00 Uhr bis Samstagmorgen 04:00 Uhr, Samstag 22:00 Uhr bis Sonntagmorgen 04:00 Uhr und vor gesetzlichen Feiertagen von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr durch jeweils 2 Mitarbeiter/-innen ab.

Die Erstellung eines Dienstplanes erfolgt grundsätzlich für einen Zeitraum von 3 Monaten im Voraus. Ein Personalausfall wird durch einen/eine zu diesem Zeitpunkt nicht eingesetzte Ordnungsdienst-Mitarbeiter/-in kompensiert.

1.7 Dienst- und Schutzkleidung sowie Ausrüstung und Ausstattung der Bediensteten

Die Ausrüstung und Ausstattung der Bediensteten des kommunalen Ordnungsdienstes muss an die erhöhten Anforderungen des Dienstes angepasst werden. Bei der Auswahl und Zusammenstellung ist zu beachten, dass die Bediensteten ihren Dienst bei verschiedensten Wetterlagen sowie zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten, also unter Umständen auch bei Dunkelheit, sowohl im Innen- wie auch im Außendienst und ggf. auch im öffentlichen Verkehrsraum verrichten müssen. Ferner ist einer erhöhten Gefährdung, bedingt durch zunehmende Gewaltbereitschaft, Rechnung zu tragen.

Dies hat zur Folge, dass den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für alle möglichen Gefahrensituationen persönliche Dienst- und Schutzkleidung bzw. Ausrüstung zur Verfügung stehen muss, aus der die für den jeweiligen Einsatzanlass notwendige und angemessene Bekleidung und Ausrüstung ausgewählt werden kann.

Die Pflege und Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung obliegt den Bediensteten. Es wird erwartet, dass diese stets einsatzbereit und in einem ordentlichen Zustand gehalten wird. Gegen eine Wäsche in der heimischen Waschmaschine bestehen keine Bedenken. Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt wird den Mitarbeitern auf Wunsch ausgestellt.

In Absprache mit der Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt eine Kennzeichnung/Beschriftung der Bekleidung. Hinzu kommt die Aufschrift „Ordnungsamt“ auf der Vor- und Rückseite der Hemden, Pullover, Polo-Hemden, Parker und Fleecejacken.

Die Warnwesten sind auf der Rückseite mit „Ordnungsamt“ bedruckt. Beim Bedrucken bzw. der Beschriftung ist zu beachten, dass dies möglichst reinigungs- und desinfektionsfähig ausgeführt wird.

Dienstkleidung:

Hemd / Bluse 1/1 Arm

Gürtel mit Koppelschloss

Pullover

Hose

Polo-Hemd

Parker

Fleecejacke

Schuhe

Schutzhandschuhe

Schutzweste (Stichschutz)

Warnweste

Reizstoff-Sprühgeräten (RSG) und Handfesseln

Taschenlampen

Einmalhandschuhen und Erste-Hilfe-Sets

Die jeweils erforderliche Anzahl der Bekleidungsgegenstände ist noch gesondert festzulegen.

1.8 Ausstellung von Dienstaussweisen

Im Dienstaussweis der Stadt Lohmar steht derzeit folgender Text:

Der Inhaber dieses Ausweises ist Beschäftigte/Beschäftigter / Beamtin/Beamter der Stadt Lohmar und berechtigt:

- die zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Handlungen durchzuführen. Alle Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihn bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeiten zu unterstützen und nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren
- bei Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben Zwang anzuwenden, auch unter Anwendung der nach § 67 VwVG zugelassenen Mittel. Seine Vollzugstätigkeit steht unter dem besonderen Schutz des § 113 StGB.
- mündliche Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld auszusprechen (§§ 56, 57 Abs. 1) und das Verwarnungsgeld entgegenzunehmen.

Dieser Text wird mit folgendem Absatz ergänzt:

- gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW handelt er/sie bei der Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben in Vertretung der Kommunen Eitorf, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath, Sankt Augustin und Windeck, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

2. Sachkosten

2.1 Laufende Sachkosten

Die nach der Erstausrüstung notwendigen Sachmittel und laufenden Kosten (Ausnahme Fahrzeugkosten) werden aus dem Sachkostenanteil der o.g. genannten KGSt – Pauschale beglichen, der in den Personalkosten mit einberechnet ist. Hierzu zählen u.a.:

- Kosten für Handyverträge
- Ersatzbeschaffungen Dienstkleidung
- Kosten EDV

Die laufenden Kosten des Fahrzeuges werden verursachungsgerecht abgerechnet. Es ist neben einem Dienst- bzw. Einsatzbuch auch ein Fahrtenbuch zu führen. Gefahrene Kilometer werden mit einer Pauschale von 47 Cent pro Km abgerechnet.

2.2 Ausbildungskosten

Die erforderlichen Ausbildungen und damit verbundene Ausbildungskosten sind nicht Bestandteil der KGSt-Pauschale und werden demnach gesondert abgerechnet.

3. Gesamtkostenverteilung

Nach § 4 Kostenbeteiligung der örV werden die Kosten nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Kommune verteilt werden. Dies führt zu folgender möglichen Kostenverteilung:

Kommune	%	Kostenbeteiligung
Eitorf	11,15%	22.119 €
Lohmar	18%	35.708 €
Much	8,57%	17.001 €
NKS	11,72%	23.250 €
Ruppichteroth	6,16%	12.220 €
Sankt Augustin	33,23%	65.920 €
Windeck	11,16%	22.139 €
Summe:	100%	198.357 €

Die Kosten werden jährlich zum Stichtag des Vertragsbeginns abgerechnet.